

# RS Vwgh 1987/11/3 86/02/0153

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.11.1987

## Index

L67005 Ausländergrunderwerb Grundverkehr Salzburg

10/07 Verwaltungsgerichtshof

23/04 Exekutionsordnung

## Norm

EO §154;

EO §156;

EO §183;

EO §195;

GVG Slbg 1974 §13 Abs1 litc;

GVG Slbg 1974 §17a Abs3;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §56;

VwGG §58;

## Rechtssatz

Das Beschwerdeverfahren betreffend Anfechtung des Bescheides, mit dem dem Zuschlag an den Bf die grundverkehrsbehördliche Zustimmung versagt wurde, ist als gegenstandslos einzustellen, wenn nach rechtskräftiger Aufhebung des Zuschlages an den Bf die Liegenschaft in einer neuerlichen Versteigerung bereits einem Dritten zugeschlagen wurde und deshalb die Übertragung des Eigentumsrechtes an den Bf nicht mehr möglich ist. Einer Entscheidung des VwGH über die Beschwerde käme daher keine Bedeutung mehr zu.

## Schlagworte

Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung gemäß VwGG §56 erster Satz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986020153.X01

## Im RIS seit

24.06.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)